

G2W – Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West – Deutsche Sektion e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung G2W – Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West – Deutsche Sektion e.V. (früher: GLAUBE IN DER 2. WELT – Deutsche Sektion e.V.), besteht mit Sitz in München ein Verein, der am 10. Februar 1977 unter der Nummer 8959 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen wurde.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Völkerverständigung, der Stabilisierung des Friedens und der uneingeschränkten Gültigkeit der Menschenrechte, insbesondere der Religionsfreiheit.

Er verwirklicht den Vereinszweck durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schweizer Vereins G2W – Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West mit Sitz in Zürich und dessen gleichnamigem Institut, dessen Tätigkeit satzungsgemäss das Zusammenwachsen Europas und die konfessionelle Verständigung fördern soll.

§ 3 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den in der Bibel bezeugten Grundwahrheiten des christlichen Glaubens und zu den Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaiger Einlagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Ziffer 10 und 12 der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b, Absatz 1 EstG, anerkannten Zwecke wird verwiesen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Als Einzelmitglieder können natürliche und als Korporativmitglieder juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele und Tätigkeit des Vereins zu unterstützen sowie den Vereinsbeitrag zu entrichten. Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz im Ausland sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die mindestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand zugegangen sein muss.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) durch Streichung, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bezahlt ist,
- b) aus wichtigem Grund, wenn z. B. eine den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Haltung in Erscheinung getreten ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung inhaltlich bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe einberufen oder, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sollen 4 Wochen nach Eingang des Protokolls dem Geschäftsführer vorliegen,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer. Diese Berichte sind für jedes Jahr zu erstellen,
3. die geheime Wahl des Präsidenten, des Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl zweier Kassenprüfer,
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident oder sein Vertreter (Co-Präsident), bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des Protokolls von zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Durch Wahl der Mitgliederversammlung:
der Präsident,
sein Stellvertreter (Co-Präsident),
sowie weitere gewählte Mitglieder.

b) Kraft Amtes:
der/die Leiter/in des Instituts G2W in Zürich
der Geschäftsführer

Der Vorstand soll die Zahl von 10 Personen nicht überschreiten.

Entsprechend den Zielen des Vereins sollen im Vorstand die christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften repräsentiert werden.

Die Wahlperiode beläuft sich auf 4 Jahre.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand leitet den Verein, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte und, wenn nötig, unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder des Vereins Ausschüsse bilden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er darf über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, nur beschließen, wenn sämtliche an dieser Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen für die Geschäftsführung trägt der Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten, den Co-Präsidenten und den Geschäftsführer - je zu zweit.

§ 9 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Der Verein wird finanziert durch

- die Beiträge der Einzelmitglieder
- die Beiträge der Korporativmitglieder
- Spenden und Kollekten.

Schüler und Studenten bezahlen den halben Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet er nur mit seinem Vermögen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen zu gleichen Teilen „*Renovabis*, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“, und der Aktion „*Hoffnung für Osteuropa*, der Diakonie Württemberg und weiterer evangelischer Landesverbände und Kirchen“ zufallen.

Der Präsident

Der Geschäftsführer